Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitag
es kostet für das Vierteljahr
bei der Post 5 Mark.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 80 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 1 Mk.

Redakteur Max Politz.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politz & Co. in Oels.

Nr. 15. Oels, den 26. März 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Oels, den 22. März 1921.

Bekanntmachung.

An Stelle des Schlossers Gustav Scholz aus Oels, Ohlauerstraße 6, der die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Kreistages abgelehnt hat, gilt gemäß § 12 des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen in Verbindung mit § 20 a. a. O. der Schmied Paul Feige aus Spahlitz als zum Mitglied des Kreistages gewählt.

Oels, den 23. März 1921.

Betrifft Auflösung des Demobilmachungsausschusses.

Gemäß § 1 der Reichsverordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. Februar 1921 (R. G. Bl. S. 189) gilt der im hiesigen Kreise errichtete Demobilmachungsausschuß mit dem 1. April 1921 als aufgelöst. Sämtliche durch die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 25. April 1920 vorgeschriebenen Beschränkungen über die Annahme und Vermittelung von Arbeit treten von dem genannten Zeitpunkt ab außer Kraft. Die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt ist für deutsche Arbeiter somit wieder hergestellt.

In Verfolg dessen tritt mit Wirkung vom 15. März 1921 ab die Anordnung des Demobilmachungsausschusses betr. die Meldepflicht über offene und besetzte Stellen vom 18. Dezember 1920 (Kreisblatt S. 310) außer Kraft.

Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter; auf ihre genaue Beachtung wird nach wie vor sorgfältigst Bedacht zu nehmen sein. Insbesondere bringe ich den Ortspolizeibehörden die Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 9. Februar 1921 betr. das Beschäftigungsverbot für ausländische kontraktbrüchige Saisonarbeiter in Erinnerung. Danach machen sich Arbeitgeber, die ausländische landwirtschaftliche Arbeiter ohne ordnungsmäßige Entlassungspapiere in Arbeit nehmen, strafbar. Derartige Uebertretungen ersuche ich, mir umgehend zur Anzeige zu bringen. Ich werde gegen diese Arbeitgeber unnachsichtlich vorgehen. Daneben haben diese Ausländer noch ihre zwangsweise Abschiebung zu gewärtigen.

Nach wie vor bleibt auch die Erlaubnis zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter von der Genehmigung durch die hierfür eingesetzte Kommission abhängig. Diese Bestimmung hat in Arbeitgeberkreisen nicht überall genügende Beachtung gefunden. In Zukunft werde ich gegen solche Verstöße unnachsichtlich vorgehen.

Eine Zunahme der Erwerbslosenziffern durch die Wiederherstellung der Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt ist bei genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erwarten. Bei Bewilligung der Erwerbslosenunterstützung ist deshalb mit größter Sorgfalt zu verfahren.

Die Erwerbslosen sind verpflichtet, jede ihnen angebotene Arbeit anzunehmen, sofern sie dazu körperlich im Stande sind. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können nur dann gemacht werden, wenn die Unterkunft am Arbeitsort sittlich bedenklich ist, oder wenn bei verheirateten Erwerbslosen die Mitnahme der Familie erforderlich würde, aus besonderen Verhältnissen (Wohnungsmangel, schwere Krankheit) aber nicht möglich ist.

Die genaue Kontrolle der Erwerbslosen wird durch besondere Anordnung demnächst geregelt.

Bei Annahme von Arbeitskräften wird es nach wie vor selbstverständliche Pflicht der Arbeitgeber sein, bei gleichwertigem Angebot auswärtiger und orts- bezw. kreiseingesessener Arbeitskräfte diesen letzteren in jedem Falle den Vorzug zu geben. Wo in einzelnen Fällen hiervon abgewichen werden sollte, bin ich auf Antrag der Beteiligten bereit, vermittelnd einzugreifen.

Oels, den 18. März 1921.

Betrifft Bildung des Schulvorstandes in den ländlichen Gesamtschulverbänden.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung für die Vornahme der Neuwahlen der Schulvorstände noch auf folgendes besonders hinzuweisen:

Die Mitglieder des Schulvorstandes aus den Gemeinden sind von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindemitglieder zu wählen, und zwar, sofern dies erforderlich werden sollte, durch Zettelwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in der Regel aber — wie bisher üblich — durch Beschluß der Gemeindevertretung (Delegation).

Der Gemeindevorsteher ist als solcher ohne besondere Wahl Mitglied des Schulvorstandes. Ebenso verhält es sich mit den Gutsbesitzern der zum Schulverbande gehörigen Güter, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gutsbesitzer an seiner Statt eine andere oder mehrere andere Personen in den Schulvorstand entsenden kann, je nachdem, ob er die ihm zustehenden Stimmen einer oder mehreren Personen (in der Regel der Inspektor, Gutsvorsteher oder sonstige Gutsinsassen) übertragen will.

Bezüglich der **Stimmenverteilung** bleibt es bei dem bisher geübten Brauch. Sie regelt sich wie bisher nach dem Verhältnis der Leistungen der einzelnen Güter und Gemeinden zu den Schullasten.

Ist z. B. der Gutsherr katholisch, der Schulverband aber ein evangelischer, so wird der Gutsherr in der Regel auch einen evangelischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Mitgliedsobliegenheiten betrauen.

Dem Charakter der einzelnen Schulen entsprechend tritt dann noch der betr. Ortsgeistliche als Mitglied des Schulvorstandes ein.

Aus der Zahl seiner Mitglieder bringt dann der **neugewählte** Schulvorstand geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Verbandsvorstehers bezw. seines Stellvertreters in Vorschlag.

Breslau, den 7. März 1921.

Betrifft Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts an konfessionelle Minderheiten.

In Abänderung unserer Rundverfügung vom 26. März 1920 — II a 1768 — ersuchen wir, den Schulvorständen in unserem Auftrag aufzugeben, daß sie vom 1. April d. Js. ab als Vergütung für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheiten einen Mindestsatz von 600 M für die Jahresdoppelstunde (d. i. 7,50 M für jede der 80 Stunden im Jahre und 40 Pfg. Wegegeld für jedes angefangene Kilometer) gewähren.

Wo schon jetzt wegen besonderer Umstände über diese Sätze hinausgegangen wird, wie z. B. bei größerer Entfernung und Benutzung der Eisenbahn, hat es dabei zu bewenden.

gez. Unterschrift.

Oels, den 21. März 1921.

Abdruck zur Beachtung.

Breslau, den 15. März 1921.

In Abänderung unserer Rundverfügung vom 2. Dezember 1919 — IIa 9835 — ersuchen wir, den Schulvorständen in unserem Auftrage aufzugeben, daß sie vom 1. April d. Js. ab als Vergütung für den weiblichen Handarbeitsunterricht einen Mindestsatz von 120 Mark für die Jahresstunde (d. i. 3 Mark für je 1 Stunde wöchentlich) gewähren.

Wo schon jetzt über diesen Satz hinausgegangen wird, hat es dabei zu bewenden.

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen
gez. Unterschrift.

Oels, den 21. März 1921.

Abschrift veröffentliche ich mit dem Ersuchen, im gegebenen Falle entsprechend zu verfahren.

Oels, den 21. März 1921.

Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1920.

Der Ablauf des Rechnungsjahres 1920 steht unmittelbar bevor. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Verhandlungen im Reichstage über verschiedene Aenderungen zum Reichseinkommensteuergesetz ist **nicht** mehr damit zu rechnen, daß den Gemeinden ein höherer Anteil von der Einkommensteuer als der im § 56, 2 Landessteuergesetz und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz zugesicherte für das Steuerjahr 1920 zufließen wird. Der Herr Minister des Innern nimmt deshalb Anlaß, darauf hinzuweisen, daß ein etwaiger Fehlbetrag, der sich inzwischen für das Rechnungsjahr 1920 herausgestellt hat, bis zum 31. März durch Nachtragsumlagen gedeckt sein muß, sofern dieser Weg der Deckung eingeschlagen werden soll.

In dem ich die Gemeinden auf diese Notwendigkeit hinweise, ersuche ich die Gemeindevorstände, **unverzüglich** einen entsprechenden Beschluß durch ihre Körperschaftsvertretungen herbeizuführen. Es soll unbedingt darauf gehalten werden, daß die Beschlüsse noch in diesem Monat gefaßt und auch genehmigt werden. Die Genehmigungen sind zweckmäßig telegraphisch oder persönlich bei mir einzuholen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 22. März 1921.

Betrifft Lieferung von Vertragskartoffeln.

Die zum Abschluß von Lieferungsverträgen im Kreise Oels zugelassenen Genossenschaften haben mir Verzeichnisse derjenigen Güter und Gemeinden vorgelegt, die mit der Lieferung von Vertragskartoffeln ganz bedeutend im Rückstande sind. Da die Bedarfsstellen mit Recht auf baldige Lieferung der ihnen zustehenden Mengen drängen, fordere ich die Gutsverwaltungen und Gemeinden hiermit nochmals auf, ihrer Ablieferungspflicht voll zu genügen.

Sollten von obengenannten Genossenschaften weitere Beschwerden eingehen, werde ich gegen diejenigen Landwirte, die ihrer Lieferungspflicht nicht nachkommen, unnachsichtlich vorgehen.

Auf § 5 der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920, wonach bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Lieferungsverträge Enteignungen der zu liefernden Mengen zu Gunsten der Empfangsberechtigten erfolgen können, mache ich ganz besonders aufmerksam.

Gleichzeitig verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 22. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 11 Seite 78. —

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
kommissarische Landrat.

Oels, den 17. März 1921.

Betrifft Bullenkörung.

Voraussichtlich im Mai dieses Jahres soll eine ordentliche Frühjahrskörung stattfinden. Ich fordere die Gemeindevorstände auf, die Besitzer von ungekörten Bullen hierauf hinzuweisen und die Bullen, welche gekört werden sollen, bei mir **bis zum 15. April** dieses Jahres anzumelden. Im Interesse der Kostenersparnis beabsichtige ich bei der Frühjahrskörung die Körkommission nur aus zwei Mitgliedern bestehen zu lassen. Ich mache wieder darauf aufmerksam, daß sowohl derjenige, der einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe hergibt, als auch derjenige, der seine Kühe von einem fremden, nicht gekörten Bullen decken läßt, mit Geldstrafe bis zu 60 M, evtl. mit Haft bestraft wird (§ 7 der Polizeiverordnung).

Die Bullen, die zur Körung gestellt werden sollen, sind der Körkommission am Musterungsorte, mit Nasenring versehen, vorzuführen.

Die Musterungsorte und Körtermine werden rechtzeitig im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig verweise ich erneut auf § 1 des Bullenhaltungsgesetzes vom 19. August 1897, wonach Gemeinden verpflichtet sind, auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens einen Bullen zu halten. Ich erwarte daher entsprechende Anmeldungen zu den Körterminen und bemerke hierzu aber, daß die Gebühren auch dann zu entrichten sind, wenn das Tier entweder nicht angekört oder schließlich überhaupt nicht vorgeführt wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
kommissarische Landrat.

Oels, den 19. März 1921.

Petroleum.

Der Preis des Petroleums hat eine Senkung erfahren. Das Liter kostet ab Laden des Kleinhändlers 6,50 M. Dieser Preis gilt ab 16. März bis 30. April d. Js.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 18. März 1921.

Aufhebung der Zwangswirtschaft in Brennspiritus.

Das Reichsbranntwein-Monopolamt hat die Abgabe von Brennspiritus auf Marken aufgehoben.

Von jetzt ab ist daher Brennspiritus überall **ohne** Bezugsmarken erhältlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 21. März 1921.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Den Gemeindeorganen und den Fürsorgeausschüssen mache ich die genaue Beachtung der nachstehend abgedruckten Richtlinien hiermit erneut zur Pflicht. Ich behalte mir schon jetzt vor, gelegentlich Revisionen in einzelnen Gemeinden daraufhin vornehmen zu lassen, ob die gesetzlichen Bestimmungen bei Bewilligung der Erwerbslosenfürsorge immer Beachtung gefunden haben.

Zusammenstellung
der wichtigsten Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge.

(Reichsverordnung vom 26. 1. 1920 — R. G. Bl. S. 98 —, abgeändert durch die Verordnungen vom 6. 5. 1920 — R. G. Bl. S. 871 — und vom 11. 8. 1920 — R. G. Bl. S. 1574.)

Die Ausgaben eines jeden Monats sind sofort nach Monatsschluß anzumelden.

Zu den mehrere Monate verspätet zur Anmeldung kommenden Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge werden Beihilfen nicht gewährt.

Verwaltungskosten — hierzu gehören nicht die Kosten für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, die im Besitze der Gemeinde verbleiben — sind zu belegen.

Zu § 5.

Wo sind Personen zu unterstützen, die am 1. August 1914 keinen Wohnort im Sinne des § 8 a der R. V. über E. F. hatten?

a) Personen, die am 1. 8. 1914 ihrer Militärpflicht genügten, sind endgültig unterstützungsberechtigt an ihrem letzten Wohnort vor der Einziehung zum Heeresdienst.

Wie lange ist die Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig?

Längstens 4 Wochen, jedoch kann die Unterstützung noch vor Ablauf von 4 Wochen eingestellt werden, wenn der Erwerbslose schon vorher in der Lage ist, in seinen früheren Wohnort zurückzukehren.

Kann Wohnungsmangel und Mangel an Beschäftigung seitens der zuständigen Wohnortsgemeinde als Ablehnung für die Uebernahme der Erwerbslosen geltend gemacht werden?

Nein. Zulässig ist aber eine Vereinbarung zwischen der Aufenthalts- und der Wohnortgemeinde, daß der Erwerbslose in der Aufenthaltsgemeinde verbleibt und von dieser

Gemeinde für Rechnung der zuständigen Wohnortgemeinde über 4 Wochen hinaus unterstützt wird.

Zur Familie im Sinne der R. V. über E. F. gehören nicht nur der Ehegatte und Verwandte auf- und absteigender Linie, sondern auch Seitenverwandte und Verschwägerte, sofern sie den Hausstand teilen.

Zu § 6.

Personen mit einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 66⅔% sind arbeitsunfähig und fallen **nicht** unter die Erwerbslosenfürsorge.

Kriegsfolge.

Erwerbslosigkeit ist nur dann eine Folge des Krieges, wenn sie ausschließlich oder überwiegend eine wirtschaftliche Nachwirkung der Kriegszeit ist. In erster Linie kommt hierbei der Mangel an Rohstoffen und Kohle und der hierdurch hervorgerufene Rückgang der Beschäftigung der Industrie, Handwerk und Handel in Frage. Es würde gegen Sinn und Wortlaut der R. V. und E. F. verstoßen, wenn „jeglicher Arbeitsmangel" als Kriegsfolge betrachtet würde.

In den Fällen, in denen Arbeitnehmer **freiwillig** ihre Arbeitsstellung verlassen haben, oder aus einem **in ihrer Person** liegenden Grunde die Arbeit haben **aufgeben** müssen, wird zunächst die eingetretene Arbeitslosigkeit nicht als Kriegsfolge angesehen werden können und daher der Bezug der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen sein. Im weiteren Verlauf wird aber dem Umstande Rechnung getragen werden müssen, daß die Arbeitsbeschaffung auch für einen derartigen Erwerbslosen infolge des Krieges vielfach mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden ist. Daher ist die Zulassung dieser Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht unstatthaft.

Arbeitnehmern, die infolge **ungünstiger Witterungsverhältnisse** zur vorübergehenden Einstellung der Arbeit gezwungen sind und nun nicht wie in früheren Jahren anderweite Beschäftigung finden können, kann die Erwerbslosenfürsorge gewährt werden. Aufgabe der Träger der E. F. ist es, im Einzelfalle zu prüfen, ob nach den vorhandenen Umständen die Erwerbslosigkeit als Kriegsfolge angesehen werden kann.

Personen, die in **Untersuchungs- oder Strafhaft** genommen sind, kommen für die Erwerbslosenfürsorge nicht in Frage, auch können den Angehörigen die Familienzuschläge nicht gewährt werden. Sind die Angehörigen der in Haft befindlichen Person infolge längerer Dauer der Haft auf Erwerbstätigkeit angewiesen, und gelingt es ihnen trotz längerer Bemühungen infolge der ungünstigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht, eine geeignete Beschäftigung zu finden, so werden die Träger der E. F. im Einzelfalle zu prüfen haben, ob und von welchem Zeitpunkte an die Erwerbslosigkeit überwiegend als Kriegsfolge anzusehen und die Erwerbslosen-Unterstützung beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu gewähren ist.

Vorübergehende Erwerbslosigkeit infolge **Streiks** bedingt keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Frühestens 4 Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung kann den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung gewährt werden.

Zu § 8. Verpflichtung der Erwerbslosen zur Annahme geeigneter, nachgewiesener Beschäftigung.

Die Annahme einer Beschäftigung, die dem Erwerbslosen nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann, darf nur abgelehnt werden, wenn

1. für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird,
2. die Unterkunft sittlich bedenklich ist,
3. bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

Wenn eine erwerbslose Frau sich grundlos weigert, die angebotene Hausarbeit anzunehmen, dann ist die Erwerbslosenunterstützung zu versagen oder zu entziehen.

Familienzuschläge nach § 8 Absatz 3 sind nur dann zu gewähren, wenn einem Erwerbslosen Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes nachgewiesen ist und die Mitnahme der Familie in diesen seinen neuen Wohnort nicht möglich ist.

Zu § 9. Wartezeit.

Die Unterstützung darf erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit darf jedoch nicht festgesetzt werden für

1. diejenigen Personen, die in ihren früheren Wohnort zurückkehren, bei dieser ihrer Rückkehr in ihren früheren Wohnort,
2. Kriegsteilnehmer, die unmittelbar nach ihrer Entlassung vom Heere unterstützungsbedürftig werden,
3. Kurzarbeiter, denen Kurzarbeiterunterstützung nach § 9 Abs. 2 der R. V. über E. F. zu gewähren ist,
4. Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach Krankheit von mindestens eintwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
5. Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

E. F. ist nur für die 6 Wochentage zu zahlen.

Daraus geht hervor, daß lediglich nur für Sonntage nichts zu zahlen ist, dagegen Unterstützung für **Feiertage,** die auf einen Wochentag fallen, zulässig ist.

Anrechnung der Einnahmen der Erwerbslosen und seiner Angehörigen auf die Erwerbslosenunterstützung.

Ein aus Gelegenheitsarbeit erzielter Verdienst des Erwerbslosen ist nach Abrechnung eines Steueranteils von 15 v. H. nur mit 60 v. H., bei besonderer Bedürftigkeit des Erwerbslosen mit 50 v. H. auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

Beim erstmaligen Antrage auf Erwerbslosenunterstützung sind die Gesuchsteller ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie etwaigen **Arbeitsverdienst ihrer Angehörigen** anzugeben haben, weil dieser auf die Erwerslosenunterstützung bestimmungsgemäß zur Anrechnung gebracht werden muß.

Renten und Unterstützungen, die der Erwerbslose selbst bezieht, sind zur Hälfte ihres Betrages auf die zu gewährende Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

Familienzuschläge für ein **uneheliches Kind** können an den unterhaltungspflichtigen Vater bei dessen Erwerbslosigkeit gezahlt werden, wenn er das Kind vor Eintritt der Erwerbslosigkeit ganz oder in der Hauptsache unterhalten hat.

Für **Stiefkinder** sind Familienzuschläge nicht zuständig.

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das 1½ fache der ihm gewährten Unterstützung, für die Zeit vom 1. 1. 20 bis 31. 3. 21 das 2 fache nicht übersteigen.

Zu § 9a. Die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung ist im allgemeinen auf 26 Wochen festgesetzt, für

a) landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen,
b) Hauspersonal, einschl. Aufwärterinnen,
c) im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigtes weibliches Personal, soweit es zur Hauswirtschaft geeignet ist,
d) ledige weibliche Industriearbeiterinnen, die vor dem Kriege als Dienst- oder Hausmädchen beschäftigt waren

auf **höchstens 13 Wochen.**

Bei **Streitigkeiten zwischen den Trägern der E. F.** über die Unterstützungs- oder Erstattungspflicht entscheidet die Landeszentralbehörde (oder der Reichsarbeitsminister) unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Anträge auf Entscheidungen dieser Art sind jedoch nicht unmittelbar der Landeszentralbehörde, sondern der Kommunalaufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde vorzulegen.

Erwerbslosenräte. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Arbeitslosen- oder Erwerbslosenräte als berufene Vertreter der Erwerbslosen anzuerkennen. Einzelne besonders geeignete Erwerbslose können zur praktischen Mitarbeit bei den Aufgaben der E. F. herangezogen und zu diesem Zwecke in die Fürsorgeausschüsse berufen werden.

Oels, den 21. März 1921.

Den Herren Standesbeamten des platten Landes bringe ich meine Verfügung vom 28. April 1915 — K. I. 1385 — in Erinnerung, wonach mir die Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle, die den Standesämtern **nicht** durch meine Vermittelung angezeigt sind, für jedes Vierteljahr pünktlich bis zum 5. jedes ersten Monats im neuen Vierteljahr einzureichen ist.

Die nächste Nachweisung ist **am 5. April d. Js.** fällig.

Oels, den 21. März 1921.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gibt bekannt, daß bei Schülern, Studenten und Lehrern deutscher Nationalität aus den abgetrennten Teilen Deutschlands sowie aus dem sonstigen deutschen Sprachgebiet, die sich zum Besuche deutscher Unterrichtsanstalten (Schulen, Univer-

sitäten usw.) sowie zur Teilnahme an Kursen oder zu ähnlichen Zwecken nach Deutschland begeben, der Sichtvermerk gebührenfrei erteilt wird.

Oels, den 17. März 1921.

Dem Standesbeamten in Wickendorf, Landkreis Schweidnitz, sind gelegentlich eines Einbruchs in der Nacht vom 17. zum 18. Februar d. Js. zwei Standesamtssiegel gestohlen worden. Der ältere Stempel trägt die Inschrift „Königl. Standesamt Alt Jauernick" und ein neuerer die Inschrift „Preuß. Standesamt Alt Jauernick, Kreis Schweidnitz", beide mit Adler.

Das neubeschaffte gültige Dienstsiegel des Standesamts Alt Jauernick wird zur Vermeidung von mißbräuchlicher Benutzung des abhanden gekommenen die Bezeichnung: „Preußisches Standesamt Alt Jauernick, Kreis Schweidnitz" und eine „2" unter dem preußischen Adler führen.

Die Polizeiorgane des Kreises werden angewiesen, nach dem Täter zu fahnden und im Ermittelungsfalle dem Kreisausschuß in Schweidnitz Mitteilung zu machen.

Oels, den 22. März 1921.

Die Ortspolizeibehörden erinnere ich an die Erledigung meiner Verfügung vom 27. März 1919 — L. I. 2677 — betreffend Einreichung der Ergänzungslisten zur Gräberliste bis zum 10. April d. Js. Formulare können bei mir angefordert werden.

Die Herren Amtsvorsteher in Görlitz, Langenhof, Sacrau, Schleibitz und Ulbersdorf, in deren Bezirk keine Friedhöfe vorhanden sind, brauchen Fehlanzeige nicht zu erstatten.

Oels, den 23. März 1921.

Die Tschechoslowakische Gesandtschaft in Berlin hat mit Verbalnote vom 12. d. Mts. im Auftrag ihrer Regierung Einspruch dagegen erhoben, daß die tschechoslowakischen Arbeiter in Deutschland dem Legitimierungszwang der ausländischen Arbeiter unterworfen werden, da dies gegen Artikel 276 d des Friedensvertrages verstoße. Das Auswärtige Amt ist dieser Auffassung entgegengetreten. Da jedoch angenommen werden muß, daß zahlreiche Tschechoslowaken ihrer Legitimationspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, so stelle ich den Ortspolizeibehörden anheim, zunächst vor weiteren Ausweisungen tschechoslowakischer Arbeiter Abstand zu nehmen.

Oels, den 17. März 1921.

Der Häusler Daniel Lykowski aus Tarnowitz, Kreis Brieg, ist mit seinem Sohne Gottlieb, der schwachsinnig ist, am Freitag, den 18. Februar in den Tarnowitzer Wald nach Holz gefahren. Dabei sandte der Vater den Sohn an eine weitere Stelle zu seinem anderen Sohne Daniel. Auf diesem Gange hat er sich verirrt und ist bis heute noch nicht zurückgekehrt. Die Ermittelungen waren erfolglos.

Die Ortsbehörden und Herren Landjäger des Kreises ersuche ich nach dem Vermißten Ermittelungen anzustellen und im Auffindungsfalle dem Herrn Landrat in Brieg Mitteilung zu machen.

Berlin W. 8, den 23. Februar 1921.

Wie aus mehreren an mich gerichteten Eingaben und Beschwerden hervorgeht, wird von den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen verschiedentlich die Meinung vertreten, daß sie nach Annahme des neuen Mittelschullehrer-Diensteinkommensteuergesetzes durch die Preußische Landesversammlung Gehälter an die Lehrkräfte dieser Schulen nicht mehr zu zahlen hätten, da die Zahlung nunmehr aus der Landesmittelschulkasse zu leisten sei. In einigen Fällen sollen die betreffenden Lehrpersonen hierdurch bereits in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß das neue Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz erst mit der Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung, die noch bevorsteht, Gesetzeskraft erlangt, das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen bis dahin also in der bisherigen Weise von den zur Schulunterhaltung Verpflichteten weiter gewährt werden muß. Aber auch nach Inkrafttreten des Gesetzes wird es nicht möglich sein, die Zahlung vom nächsten Fälligkeitstermin ab sogleich auf die Landesmittelschulkasse zu übernehmen, da bis zum Erlaß der notwendigen Ausführungsbestimmungen und Ueberleitung in die neuen Verhältnisse immerhin noch eine gewisse Zeit vergehen wird. Zur Vermeidung von Stockungen in den Gehaltszahlungen und einer wirtschaftlichen Schädigung der Lehrpersonen ist es daher nötig, daß die Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen die Zahlung **zu Lasten der Landesmittelschulkasse** solange weiter leisten, bis die Neuordnung durchgeführt ist. Das kann umso unbedenklicher geschehen, als eine Gegenforderung in den Beiträgen besteht, die die beteiligten Gemeinden nach dem neuen Gesetz vom 1. April 1920 ab an die Landesmittelschulkasse zu entrichten haben und diese Beiträge demnächst mit den Gehaltszahlungen verrechnet werden können.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: gez. Klotzsch.

Berlin, den 12. März 1921.

Verordnung über die Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 44) Vom 12. März 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) wird die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 44) wie folgt geändert:

I.

Der Absatz 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters (§ 3 Abs. 1), die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags. Die Bekanntmachung soll spätestens am 5. Tage vor dem Wahltage erfolgen."

II.

Hinter § 22 wird folgender neue Paragraph eingeschaltet:

§ 22a.

Wird nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darin vorgeschlagenen Bewerber als gewählt. Für diesen Fall bedarf es einer Abgrenzung der Stimmbezirke usw. nach § 2 nicht; eine Wahlhandlung nach §§ 23 bis 30 findet nicht statt. Der Wahlausschuß stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest. Die §§ 47, 48 gelten entsprechend.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Unterschrift.

Oels, den 21. März 1921.

Vorstehende Verordnung über die Abänderung der Wahlordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bekanntmachung.

Es ist bemerkt worden, daß die Arbeitszeit in manchen kleinen Gewerbebetrieben, insbesondere in Handwerksbetrieben, noch immer nicht gemäß der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (R. G. Bl. S. 1334)/17. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1436) geregelt ist. Hiermit wird auf die Bestimmungen der Anordnung nochmals ausdrücklich hingewiesen, insbesondere auch auf die Strafbestimmungen Ziffer 10 a. a. O. (Geldstrafe bis zu 2000 M, im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten) aufmerksam gemacht. Allgemeine Ausnahmen bestehen nur nach der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. 3. 1921 (Amtsblatt Seite 91) für Schmiede, Instandsetzungswerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Stellmachereien und Sattlereien, welche in vollem Umfange oder vorwiegend für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind. In diesen Betrieben darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit bis zum 31. Oktober d. Js. auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

Dieser Hinweis gilt für jeden einzelnen Arbeitgeber als Verwarnung. Bei weiteren festgestellten Uebertretungen müßte die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden.

Preuß. Gewerbeaufsichtsamt zu Oels (Schles.)

Oels, den 23. März 1921.

Bekanntmachung
betreffend die Versendung der Steuererklärungsformulare zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Den Gemeindebehörden gehen in den nächsten Tagen Verzeichnisse derjenigen Steuerpflichtigen zu, die eine Einkommensteuererklärung innerhalb der durch die in den Zeitungen erlassene öffentliche Aufforderung vom 23. März 1921 bekanntgegebenen Frist mit dem Ersuchen, je **ein Formular** nebst den beigefügten Anlagen den in dem Verzeichnis genannten Personen umgehend zuzustellen und das Verzeichnis mit Bericht über die erfolgte Aushändigung der Formulare baldigst an das unterzeichnete Finanzamt zurückzugeben. Für solche Steuerpflichtige, die in das Verzeichnis nicht aufgenommen worden sind, zur Abgabe der Erklärung jedoch verpflichtet sind oder eine Steuererklärung abgeben wollen, werden noch etliche Formulare beigefügt. Es ist jedem Steuerpflichtigem zunächst nur **ein Formular** auszuhändigen.

Uebrigbleibende Formulare ersuche ich nach Ablauf der Steuererklärungsfrist Anfang Mai d. J. hierher zurückzusenden.

Finanzamt.

Der kommissarische Landrat.
Differt.

Lieber Zeitkamerad!

Nach des Tages mühevollem Werk willst Du erquickende Ruhe genießen. Mit tiefem Atemzug läßt Du für kurze Stunden die lärmende Welt draußen hinter Dir. Du entspannst Deinen Körper, Du löst Deinen Geist aus der Enge des Berufs. Glaubst Du, daß reines Nichtstun Dir die wahrhafte Erholung bringt? Nein! Aus der Ruhe, an der Deine Sinne sich anfänglich erfreuen, wird Dir gar bald graue Langeweile, geisttötende Leere erwachsen. Nicht müßiggehen sollst Du! Du sollst Deinen Geist nur anders beschäftigen! Die Zeitung, die Du täglich liest, hast Du gar bald durchflogen. Ihre Erschöpfung der Zeitfragen ist Dir nicht tief genug. Du möchtest teilnehmen an den tausendfältigen Aufgaben und Fragen, um deren Lösung sich die klügsten Köpfe der Gegenwart bemühen. Unter sicherer Führung möchtest Du Dein Urteil über die Vorgänge in der Welt schärfen. Auch mit dem Auge schauen möchtest Du die Pfadfinder und Bahnbrecher menschlichen Schaffens, Du möchtest die Menschen und Dinge, von denen die Welt jetzt spricht, von Angesicht sehen. Das flüchtige Wort verlangt nach einer Stütze in Deinem Gedächtnis, es verlangt das lebendige Bild. Auserwählte Werke der Erzählkunst, sonniger Humor in Wort und Bild sollen Dich erfreuen in ernster Zeit. Du fragst zweifelnd: Und den Quell, aus dem ich alles das schöpfen kann, gibt es? In der Tat, alles das! Und noch mehr harrt Deiner als Überraschung, wenn Du die „Woche" zur Hand nimmst. Fast jede Nummer der „Woche" enthält die köstlichen Beiträge von dem weltbekannten

Fritz Koch-Gotha,

dem Meister des Humors, dem einzigartigen Beobachter aller Geschehnisse unserer Zeit. Die Art, wie er die verschiedensten Typen aus dem Volk holt und auf dem Papier verewigt, ist unvergleichlich. Keiner ist vor ihm sicher, alle erfaßt er. Den Revolutionshelden und den Kriegsgewinnler, den Schieber und den Schleichhändler, den Streikwütigen und den Tanzbesessenen, den unverschämten Armen und den gewerbsmäßigen „Kriegsbeschädigten", die „Mädchen von heute", den jungen Vielverdiener, den politischen Besserwisser, die glorreiche Republik und die unsterblichen Kriegsgesellschaften. Wie er, sieht keiner die allzu-menschlichen Schwächen, erquickt keiner durch so herzerfrischende Komik, zaubert keiner so über Sorgen und Nöte früher Zeit hinweg. — Darum, lieber Zeitkamerad, wenn Du Dir selbst einen wirklichen Genuß bereiten willst, verlange sofort von der nächsten Buchhandlung oder direkt vom Verlag August Scherl G.m.b.H., Berlin, Deutschlands populärste Zeitschrift, die „Woche".

Bekanntmachung

betreffend die Einreichung der Personenverzeichnisse (Steuerlisten).

Die Gemeindebehörden (Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher) ersuche ich, die Personenverzeichnisse (Steuerlisten) **umgehend vorschriftsmäßig ausgefüllt** hierher einzureichen.

Oels, den 19. März 1921.

Finanzamt.

Alle hochw. Guts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorstände

seien bei Bedarf an

Buchbinder-Arbeiten

Heften von Belegen und Akten

Einbinden von Amts-, Gesetz- u. Kreisblättern

sowie aller landwirtschaftlichen Zeitschriften

höflichst aufmerksam gemacht auf

K. Schröders Buchbinderei

Oels i. Schl.,

Georgenstr. 6 :: Fernspr. 321

Achtung: Nebenverdienst

Für nur 20 M. (in Worten: Zwanzig Mark)

zeigen wir Ihnen, wie man mit einem

Betriebskapital von 500 M.

in einem Jahre

10000 M. u. mehr

verdienen kann.

Garantie: Geld zurück.

Interessenten erhalten ausführl. Bescheid durch **ENGEL & Co., Abt. H 17, Frankfurt a. M.** Nordendstr. 18.

(Auch Frauen u. Invaliden können sich meld.)

10 Pfg. Rückporto beilegen.

Achtung! Einmaliges Angebot.

5000 Arbeits- und Wirtschaftsschürzen.
blau, gute Ware, Zellstoff Mk. 7,50 das Stück;
Probesendung 6 Stück gegen Nachnahme.

2000 Bett Strohsäcke.
100 mal 200 cm haltbarer Zellstoff Mk. 15.— das Stück,
Probesendung 3 Stück gegen Nachnahme.

3000 große Säcke neu,
geeignet für Kartoffeln, Getreide, Futtermittel usw.
Nr. 41 ca. 60 mal 110 cm haltbarer Zellstoff Mk. 7,50,
„ 42 ca. 60 mal 100 „ dichte Jute, Friedensware, Mark 13.— das Stück,
„ 43 ca. 70 mal 120 cm dichte Jute, Friedensware, Mark 16,50 das Stück,
Probesendung je 6 Stück gegen Nachnahme.

500 Rucksäcke
aus dichtem Zellstoff, starke Gurte und Haken, ca. 50 mal 55 cm, Mark 16,50 das Stück,
Probesendung 2 Stück gegen Nachnahme.

1000 Paar Wickelgamaschen,
feldgrau Zellstoff, fest anschließend, gute Schnallen, Mark 4,50 das Paar,
Probesendung 3 Paar gegen Nachnahme.

1000 Paar Männersocken, grau,
schwere haltbare Arbeitsqualität Mark 7,50 das Paar,
Probesendung 6 Paar gegen Nachnahme.

500 Paar Frauenstrümpfe, schwarz,
schwere vollgemischte Ware, lang Mark 11,50 das Paar,
Probesendung 3 Paar gegen Nachnahme.

1000 Paar Hosenträger,
Nr. 22 breite Gurte, haltbare Qualität, mit Lederteilen und elastischen Teilen, Mark 4,50 das Paar,
Nr. 25 prima Leinenband, mit Lederteilen und Gummistrippen Mark 6,75,
Probesendung je 3 Paar gegen Nachnahme, das Paar.

500 Tabakspfeifen,
Nr. 17 große Schäg-Pfeife Ia Hartholz, -Hartgummimundstück, auswechselbar, Nikotinfäng. zum Abnehmen, mit Deckel Mark 8.— das Stück,
Nr. 18 halblange Pfeife, Ia. Hartholz, Hornknöpfe mit Schnur, Hornmundstück, Schlauchzwischenstück, mit Deckel, Mark 9,75 das Stück,
Probesendung 2 Stück gegen Nachnahme.

1000 große Taschentücher bunt mit Kante,
ca. 45 mal 45 cm, gut in der Wäsche, Ia Baumwolle Mark 4,75 das Stück,
Probesendung 3 Stück gegen Nachnahme.

2000 Aluminiumlöffel, garant. rein Aluminium, hell leuchtend.
Eßlöffel Mark 1,65 à Stück,
Probesendung 6 Stück gegen Nachnahme.
Kaffeelöffel Mark 0,95 à Stück,
Probesendung 12 Stück gegen Nachnahme.

2000 Küchenhandtücher, gesäumt u. mit Henkel versehen, Nr. 11 ca. 42 mal 100 cm prima Halbleinen Mark 9.— das Stück.
Nr. 2 ca. 42 mal 100 cm prima Leinen Mark 12 50 d. Stück,
Probesendung je 6 Stück gegen Nachnahme.

500 Rasierapparate mit 1 Klinge,
einfachste Bedienung, neuestes Patent nur Mark 4.25 das Stück, Probesendung 2 Stück gegen Nachnahme.

Probesendungen werden wie oben angegeben an Jedermann verschickt.

Hans Simon, Berlin-Friedenau 540.
Schwalbacherstraße 6.

Wohn- oder Geschäftshaus

(Stadt od. Land) zu kaufen **evtl. Geschäft zu pachten gesucht.**

G. Mohaupt jr.
z. Zt. **Sacrau,** Kreis Oels (Schlesien).

Asthma

kann **geheilt** werden

Sprechstunden in **Breslau, Teichstraße 12, hpt. links** jeden **Donnerstag** von 10 bis 1 Uhr.

Dr. med. Alberts,
Spezialarzt, **Berlin S.W. 11**

Adressen-Arbeit

Ich zahle **pro Adresse 50 Pfg.** Anleitung und Material gegen Einsendung von 3,50 Mark.

Firma **A. Kotschara,** Breslau X, Gneisenaustr. 4

Gutssekretäre
und
Gutssekretärinnen

zur Ausbildung gesucht.
Bei Anstellung Mark 150 bis Mark 400 Gehalt, volle freie Verpflegung, Wohnung und Familienanschluss. Nähere Auskunft erteilt gern

Deutsche Oekonomische Gesellschaft m. b. H.
Filiale Brieg 48, Schlesien.

Kontrollkasse

möglichst Rational kaufe sofort gegen Barzahlung

W. Hein, Berlin N. 0.
Allensteinerstraße 23.

---

100 Mark täglich : Nebenverdienst :

A. Kotschara, Breslau X, Gneisenaustraße 4,
Rückporto erbeten.

Drucksachen für Privatbedarf

als:

- Visitenkarten
- Verlobungsanzeigen
- Hochzeitseinladungen
- Vermählungskarten
- Geburtsanzeigen
- Trauerbriefe
- Danksagungskarten

liefert in kürzester Frist

A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co.,
Oels i. Schles.
Telefon 58.

Neue und gebrauchte

Betten

stets zu haben.

M. Gärtner, Marienstr. 13
Fernsprecher 296.